

### Geschwornen-Gerichte.

Mit der Frage über Öffentlichkeit und Mündlichkeit beim Strafverfahren ist die sich offenbar dafür aussprechende öffentliche Meinung fertig und entschieden. Unentschieden aber ist noch selbst in der Meinung des Volkes die Frage, ob man auch das Institut der Geschwornen-Gerichte etablirt zu sehen wünschen solle; es hat sogar den Anschein, als ob in Sachsen die Meinung gegen dasselbe überwiege, so wie es bereits in den Ständekammern als beseitigt und noch nicht zeitgemäß oder wohl gar verwerflich betrachtet zu werden scheint. Deshalb muß Jedem, dem daran liegt, seine Meinung zu begründen, die Erörterung von Interesse sein, ob die Vortheile für das öffentliche Wohl und für Übung der Gerechtigkeit, die man von der Öffentlichkeit und der Mündlichkeit des Strafverfahrens erwartet, wirklich erreichbar seien, wenn diese Institute ohne Geschwornen-Gerichte bestehen sollen, oder ob nicht vielmehr jene nur ein Beiwerk der Jury sei, welches eben nur dem Wesen dieser entspricht und von ihnen sich nicht trennen läßt.

Mit dieser Erörterung nun beschäftigt sich in gemeinverständlicher Sprache eine vor Kurzem allhier bei Franz Peter erschienene kleine Schrift von Dr. E. F. Bogel unter dem Titel: „Ein Vorschlag zur Güte, in Bezug auf die Einführung oder Nicht-Einführung der Öffentlichkeit und Mündlichkeit beim Strafverfahren im Königreich Sachsen.“

Der Verf. spricht sich mit Wärme, aber ohne Ueberspannung, für die Geschwornen-Gerichte aus und bezieht sich hauptsächlich auf die Gründe dafür, welche in dem, auch in der 1. Ständekammer zur Sprache gebrachten officiellen Gutachten der p. euf. Immediat-Justiz-Commission vom J. 1818 geltend gemacht werden, davon ausgehend, daß das Geschwornen-Gericht als der sicherste Weg betrachtet werden müsse, um leeren Theorien den Eingang in die Praxis zu verschließen, und die Criminalgesetzgebung in Uebereinstimmung mit der Sitte zu erhalten, d. i. mit andern Worten: dem Rationalismus, der sich überall in das historische Wissen und Glauben Bahn zu brechen und mit ihm zu vermischen begonnen hat, auch in die Rechts-Wissenschaft und Rechts-Kunst Eingang zu verschaffen.

Alein als Grundbedingung der Gefährlosigkeit des Instituts der Geschwornen-Gerichte für des Volkes wahres Gesamtwohl stellt der Verf. das Vorhandensein folgender politisch-socialen Zustände in demselben auf: 1) Ein lebhaftes Gefühl der politischen Selbstständigkeit im Volke; 2) so viel innere Volksbildung, daß man erwarten dürfe, es werde sich stets eine hinreichende Anzahl geeigneter Geschwornen von der erforderlichen höheren Bildung und inneren Unabhängigkeit finden, um die Gerichte ohne Verzug und Weitläufigkeiten damit versehen zu können; 3) eine Staatsverfassung, deren Organe schon daran gewöhnt sind, die Nationalinteressen und socialen Bestrebungen des Volkes zwar umsichtig zu leiten, allein dasselbe hierbei niemals rechthaberisch zu bevormunden.

Dennoch und wohl in der vielleicht irthümlichen Meinung, daß diese Zustände ihre Reife noch nicht vollständig erlangt hätten, empfiehlt der Verf. nicht den sofortigen und plötzlichen Uebergang dazu von den dormaligen Zuständen des Strafverfahrens, sondern sagt in Bezug hierauf: Ist von etwas

Neuem die Rede, was in das Staats- und Volksleben irgend eines Landes erst von Außen her eingeführt, und allmählig daselbst nationalisirt werden soll, so bewährt sich in der Regel dabei nichts besser, als die Vorsicht, vor der definitiven und allgemeinen Einführung der fraglichen Sache damit einen vorbereitenden Probeversuch im Kleinen zu machen. — Dies, die allmähliche Gewöhnung des sächs. Volkes an das ihm jetzt noch durchaus fremde Institut der Geschwornen-Gerichte, könne (und darin besteht eben der auf dem Titel der Schrift ange deutete Vorschlag zur Güte) dadurch sehr gut eingeleitet werden, daß man theils bei Behandlung von Injurien sachen, theils bei der Erledigung von sogenannten Pressvergehen eine den wirklichen Geschwornen-Gerichten nachgebildete Einrichtung Platz ergreifen ließe.

Obwohl wir mit diesen Vorschlägen nicht ganz übereinstimmen, so dürfen wir doch mit dem Grundsatz: Alles prüfen und das Beste behalten, unsern Mitbürgern anempfehlen, auch die in Rede besangene kleine Schrift unter ihre Lectüre über den hochwichtigen Gegenstand mit aufzunehmen.

Wenn man übrigens von Geschwornen-Gerichten spricht, so lasse man sich ja nicht durch in Zeitungen erzählte Beispiele von angeblich durch dieselben gefällten schiefen Entscheidungen irre machen, wie ein solches erst kürzlich wieder in der Leipz. Zeitung zur öffentlichen Kenntniß kam. Danach sollte von den Assisen in Brüssel der offenkundige Mörder eines jungen Mädchens freigesprochen worden sein. Beispiele beweisen überhaupt wenig, am wenigsten aber in diesen Dingen. Sollte man mit Beispielen für und gegen die Geschwornen-Gerichte kämpfen, da würde es noch sehr fraglich sein, auf welcher Seite bei bloßer Erzählung des Factums, wie es zur Kenntniß des Publicums gekommen ist, mehr Fälle gefunden würden, die nach der Meinung des letzteren unrichtig entschieden worden. Sind und bleiben doch in der Regel die eigentlichen Motive der Freisprechung oder des Schuldig dem großen Publicum fremd, bei unserm Verfahren noch viel mehr als bei dem vor Geschwornen-Gerichten. Oder hätten wir nicht ganz ähnliche Fälle aufzuweisen, wie jener, wo auch dem Gemordeten zugehörig gewesene Gegenstände bei dem Angeschuldigten gefunden wurden, wo nicht weniger andere Umstände auf die That hinwiesen und wo dennoch die auf den Mord gesetzte Strafe nicht eintrat und nicht eintreten konnte?

Freilich kann immer zugegeben werden, daß die Institutionen bei den französischen und eben so wenig bei den belgischen Geschwornen-Gerichten nachzuahmen für unsere Zustände gefährlich sein würde. Daß dem Deutschen und insbesondere dem Sachsen inwohnende tiefe Rechtsgefühl bei hohem Grade philosophischer und wissenschaftlicher Bildung aber würde doch wohl im Stande sein, wenn das Prinzip als das rechte erkannt ist, auch Mittel und Wege zu finden, um Geschwornen-Gerichte mit Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens so zu schaffen, wie sie unsern Zuständen entsprechen.

### Lessings Fuß in Cosnitz.

Um das ausgezeichnete Gemälde, welches seit einigen Tagen durch den hiesigen Kunstverein in der Buchhändlerbörse ausgestellt ist, und die ungewöhnliche Anerkennung